

Jürgen Siemen

Stangheck, den 26. 06.2018

Großkoppel 2
24395 Stangheck

Tel. 04643 – 13 26

E-Mail: Juergen.Siemen@t-online.de

Eingang am:

27. Juni 2018

Amt Geltinger Bucht

An die

Gemeindewahlleiterin

- Frau Marxen-Bäumer – oder Vertreter/in im Amt –

Holmlück 2
24972 Steinbergkirche

**Nachrücken in die Gemeindevertretung Stangheck;
hier erneuter Widerruf meiner am 31.05.2018 vermerkten Aussage**

Sehr geehrte Frau Marxen-Bäumer,

Sehr geehrte Frau Scharf,

hiermit **widerrufe** ich ausdrücklich erneut – siehe auch Schreiben vom 08.06.2018 - meine, am 31. Mai 2018 urschriftlich vermerkte Erklärung bzgl. der Person von Herrn Stürmer und seiner Verfügbarkeit für das Nachrücken in die GV Stangheck.

Bei meiner Unterschriftsleistung am 31.05.2018 hatte ich das bedeutende Wort „nicht“ in die vermerkte Textpassage **hineingelesen** – demzufolge: Herr Stürmer steht für ein Nachrücken in die GV nicht zur Verfügung. -.

Hintergrund für mein visuelles Hineinlesen war und ist die Tatsache, dass Herr Stürmer mir bereits am Freitag, dem 25. Mai 2018 das Ihnen zum einen schon am 28.05.2018 unaufgefordert persönlich zur Kenntnisnahme vorgelegte und am 18.06.2018 auf Grund der schriftlichen Anforderung vom 13. Juni 2018 übergebene Schreiben von Herrn Stürmer.

Ich versichere hiermit erneut an „Eides Statt“ – in Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen Abgabe -, dass Herr Stürmer mir seine schriftlich formulierte Willenserklärung am 25. Mai 2018 zwecks weiterer Veranlassung – insbesondere Weiterleitung an die Gemeindewahlleitung – übergeben hat.

Die empfangsbedürftige Willenserklärung von Herrn Stürmer ist in seinem, mir von Ihm am 25. Mai 2018 übergebenen handschriftlichen Schreiben unstrittig unmissverständlich und konkret formuliert.

Die Willenserklärung von Herrn Stürmer hatte und hat sowohl nach dem Wortlaut als auch nach ihrem Zweck einen eindeutigen Inhalt und es ist für eine Auslegung absolut kein Raum (BGHZ 24,319).

Der Erklärungs- und Handlungswille von Herr Stürmer sind zweifelsfrei erkennbar, übereinstimmend, wie gesetzlich gefordert.

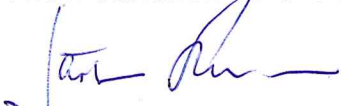
Hinzukommt, dass „Empfangsbedürftige Willenserklärungen“ normativ so auszulegen sind, wie sie der Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der Verkehrssitten verstehen muss (BGHZ 36, 33).

Anzumerken ist an dieser Stelle auch noch, dass Herr Stürmer seit der persönlichen Übergabe seines Schreibens am 25. Mai 2018 zum einen mit mir nicht mehr spricht – auch telefonisch für mich nicht erreichbar - noch, dass ich Ihn bei meinen zahllosen Versuchen Ihn in seinem Wohnanwesen zu erreichen, erfolgreich war.

Diese Verhaltens- und Handlungsstrukturen sind sehr eindeutig und diskussionslos und stellen offenkundig u. a. eine unüberbrückbare zwischenmenschliche Zerrüttung und Trennung dar.

Demzufolge wäre eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit, welche jedoch unbestreitbare erforderlich wäre, in der AWG-Fraktion nicht mehr möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Siemen